



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 650873/4-VI/2/75 ✓

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
27. Feber 1975 über die Kammer
für Arbeiter und Angestellte
in der Land- und Forstwirt-
schaft in Niederösterreich
(Niederösterreichisches Land-
arbeiterkammergesetz);

Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

Zu GZ 29 ex 1975
vom 27. Feber 1975



An den Herrn

Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. April 1975 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom 27. Feber 1975 über die
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forst-
wirtschaft in Niederösterreich (Niederösterreichischen-
Landarbeiterkammergesetz) gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g

1. Der § 26 des Gesetzesbeschlusses sieht die Ein-
richtung eines Kammeramtes vor.

Im gegebenen Zusammenhang verdient der § 26 Abs. 4
besondere Aufmerksamkeit.

Diese Bestimmung lautet:

"Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen
für die Bediensteten sind in der Dienstordnung nach den

Grundsätzen der für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften zu regeln. Die Dienstordnung hat jedenfalls Bestimmungen über

1. Aufnahme und die Beendigung des Dienstverhältnisses,
 2. Diensterteilung und Dienstpflichten,
 3. Arbeitszeit und Urlaub,
 4. Abfertigung sowie
 5. das Bezugsschema, die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung und Reisegebühren
- zu enthalten."

2. Es bedarf zunächst zweier Feststellungen zur Interpretation dieser Bestimmung:

a) Die in dieser Bestimmung verwendeten Ausdrücke wie z.B. "Bedienstete", "Dienstordnung", "vergleichbare Landesbedienstete", "Aufnahme" lassen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Dienstverhältnisses zur Niederösterreichischen Landarbeiterkammer zu.

b) Die Bestimmung regelt nicht nur die Rechtsstellung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer, indem diese etwa ermächtigt oder verpflichtet würde, eine Dienstordnung in der Form einer lex contractus festzulegen, sondern sie stellt inhaltlich auch eine Regelung der Rechtsstellung der Kammerbediensteten dar, wie sich etwa aus dem Begriff "dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen" in Verbindung mit dem Ausdruck "nach den Grundsätzen der für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften" und in Verbindung mit der Aufzählung Ziffer 1 bis 5 ergibt.

3. Es entsteht die Frage nach der Kompetenz der Landesgesetzgebung, eine solche Bestimmung zu erlassen.

Nach Art.21 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu einer "Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1972", 182 der Beilagen zu

den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, ergibt sich, daß das Dienstrecht die Gesamtheit der aus dem Dienstverhältnis zum Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden entspringenden Rechte und Pflichten erfaßt, und zwar unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis durch Verwaltungsakt oder durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet wurde, daß der Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" und der Kompetenztatbestand "Dienstrecht" ihrem Inhalt nach daher gleich sind und sich nur durch den jeweils angesprochenen Personenkreis unterscheiden und daß aus dem Titel des Kompetenztatbestandes "Arbeitsrecht" daher künftighin die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nicht geregelt werden dürfen.

Die Bediensteten der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer sind keine Bediensteten der hier aufgezählten Rechtsträger, sie sind insbesondere keine Bediensteten des Landes. Der Art.21 B-VG bezieht sich über die Bediensteten der Länder hinaus nur auf die Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die ausdrückliche Anführung der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt, daß der Ausdruck "Länder" im Art.21 B-VG nur die als Länder bezeichneten Gebietskörperschaften, nicht aber auch die Bediensteten von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfaßt, die im Landeskompetenzbereich geschaffen worden sind oder geschaffen werden.

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer fällt daher offensichtlich unter den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" im Sinne des Art.10 Abs.1 Ziffer 11 B-VG.

22. April 1975
Der Bundeskanzler:

Kurt
Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

22. APR. 1975

Landtag
Bersb.:

Beilagen
Stempel

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Kurt de MARTIN,
die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, am 22. April 1975.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.

22. April 1975
Der Bundeskanzler:

Am der NÖ. Landesregierung
Einleitstelle
22. APR. 1975

Beaufh.
Stempel